

Konzern, Konzernrecht und Kostenfinanzierung, Teil VI: Organhaftung und Haftpflichtversicherung. Von *Horst Ihlas* (Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Abteilung B: Rechtswissenschaft, Bd. 106). – Berlin, Duncker & Humblot 1997. 436 S., kart. DM 88,-.

*Ihlas* befaßt sich in seiner Untersuchung mit der Haftung von Unternehmensleitern von Aktiengesellschaften und der Versicherbarkeit dieser Risiken. Zum Ausgangspunkt seiner Untersuchungen nimmt der Verfasser die Entwicklungen im US-amerikanischen Recht. Dort hat sich seit den 60er Jahren die Zahl der Schadensersatzklagen gegen Unternehmensleiter sprunghaft erhöht. Diese Zunahme des Haftungsrisikos hat die Nachfrage nach Versicherungsschutz entsprechend steigen lassen. Die D & O-Versicherung (Directors' & Officers' insurance) gehört mittlerweile zu den Standardversicherungen amerikanischer Aktiengesellschaften und bildet einen Teil des Leistungspaketes, das Unternehmen ihren Vorständen und leitenden Mitarbeitern anbieten.

*Ihlas* legt die Gründe und rechtlichen Voraussetzungen für diese Entwicklung anschaulich dar: So steht dem Aktionär in den USA ein eigener Schadensersatzanspruch – und ein eigenes Klagerecht – bei Schlechterfüllung von Informations- und Offenlegungspflichten zu. Die Gruppen-Klagen mehrerer Aktionäre („class-action“), die Spezialisierung von Anwaltskanzleien auf Aktionärsklagen („professional plaintiff“) und das geringe Kostenrisiko („american-rule“) leisten der Verbreitung von Schadensersatzklagen Vorschub. Demgegenüber läßt das deutsche Aktienrecht Schadensersatzklagen des einzelnen Aktionärs nur unter engen Voraussetzungen zu. Die Möglichkeiten einer Aktionärsminderheit, im Namen der Gesellschaft zu klagen (§ 147 AktG), sind schon durch das erforderliche Mindestquorum einer Beteiligung von 10 % des Grundkapitals und das unter Umständen erhebliche Kostenrisiko im Unterliegensfall stark eingeschränkt. Im Vergleich z. B. zu den USA, Großbritannien und der Schweiz spielt daher die gerichtliche Kontrolle der Einhaltung von Geschäftsführungs- und Aufsichtspflicht im Rahmen von Schadensersatzansprüchen eine geringe Rolle.

Der Verfasser vertritt mit überzeugenden Argumenten – insbesondere mit vergleichendem Blick auf die Rechtsentwicklung anderer hochindustrialisierter Staaten – die Auffassung, daß auch in Deutschland die Haftung von Vorständen, Aufsichtsräten und leitenden Angestellten in Zukunft eine größere Rolle spielen wird. Im Zuge dieser Entwicklung wird auch die Nachfrage nach Versicherungsschutz zunehmen. Die vom Verfasser ausführlich erläuterten allgemeinen Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und leitende Angestellte (AVB OLA 93) zeigen Möglichkeiten und Grenzen der Versicherbarkeit der Haftungsrisiken auf. Von Bedeutung ist insbesondere, daß auch nach den AVB OLA 93 Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen ihre Organe nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Versicherungsschutz umfaßt werden (§ 5 III 1 AVB OLA 93). Nicht versichert sind Schadensersatzansprüche, die mit Beteiligung, auf Weisung oder Veranlassung der versicherten Person oder Unternehmen geltend gemacht werden. Vermieden werden soll damit, daß sich die Versicherung zu einer Reservekasse entwickelt, aus der die Verluste der Gesellschaft infolge unternehmerischer Fehlentscheidungen ausgeglichen werden.

Insgesamt bietet die vorliegende Untersuchung einen ausgezeichneten Überblick über den gegenwärtigen Stand der Managerhaftung und den hierfür erhältlichen Versicherungsschutz. Herauszuheben sind auch die Angaben über die statistische Entwicklung der Managerhaftung sowie das ausführliche Rechtsprechungsverzeichnis.

*Rechtsanwalt Dr. Volker Hahn, Köln*